



Bezirkshauptmannschaft Imst

Gewerbereferat

Sabine Penz

Telefon: 05412/6996-5269

Telefax: 05412/6996-5215

E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

DVR: 00014745

**Bauunternehmen und Planungsbüro Ing. Herko Bau GmbH, Imst;
Baumeistergewerbe – eingeschränkt;
Gewerbeanmeldung und Geschäftsführergenehmigung;**

Geschäftszahl 2.0 B-2838/4

Imst, 09.11.2005

BESCHIED

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gewerbebehörde I. Instanz nach §§ 333 Abs 1, 339 Abs 1 und 345 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) stellt gemäß § 340 Abs 1 GewO 1994 fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des von der Bauunternehmen und Planungsbüro Ing. Herko Bau GmbH, mit dem Sitz in Imst, FN 164916 z, angemeldeten Gewerbes

**Baumeistergewerbe – eingeschränkt
auf die ausführenden Tätigkeiten
im Standort 6460 Imst, Bundesstraße 7**

vorliegen.

Weiters erteilt die Bezirkshauptmannschaft Imst gemäß § 341 iVm § 345 Abs 8 Z 1 und § 39 Abs 4 GewO 1994 die Genehmigung für die Bestellung des Herrn Ing. Gerhard Herko, geb. am 22.03.1959 in Innsbruck, österr. Staatsangehöriger, wohnhaft in 6511 Zams, Bachgasse 17, als gewerberechtigten Geschäftsführer dieses Gewerbes.

Hiefür sind Verwaltungsabgaben von **€ 109,-** und **€ 7,60** binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise, einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird anlässlich der Berufungsentscheidung zur Zahlung vorgeschrieben.

Eine Bescheidbegründung entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG, da dem Parteienbegehren voll inhaltlich stattgegeben wurde.

Hinweis

Mit der Gewerbeausübung darf gemäß § 340 Abs 2 GewO 1994 erst nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen werden.

Ergeht an:

Bauunternehmen und Planungsbüro Ing. Herko Bau GmbH, Bundesstraße 7, 6460 Imst/RSb mit Zahlschein und mit dem Hinweis, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von **€ 142,80** (€ 43,-- f.d. Gewerbeanmeldung, € 13,-- f.d. Geschäftsführeranzeige, € 76,-- f.d. Bescheid, 2 x € 3,60 f.d. Beilagen, € 6,50 für den Gewerberegisterauszug) und **€ 2,10** Verwaltungsabgabe zu entrichten sind – dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Summe enthalten;

Zusätzlich werden Sie gebeten, beiliegende Erklärungen von Herrn Ing. Gerhard Herko unterfertigen zu lassen und wieder zu retournieren.

Für den Bezirkshauptmann:



Penz